

Zivilschutz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **70 (1997)**

Heft 4

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwendung von Ausrüstungsgegenständen der Armee im Zivilschutz

Immer wieder werden Fragen zu den Eigentums- und Besitzverhältnissen im Zusammenhang mit der persönlichen Ausrüstung der Angehörigen der Armee (AdA) aufgeworfen. Dabei geht es insbesondere um Gegenstände, die nach einem Übertritt in den Zivilschutz auch von einem gewissen Interesse für die Zivilschutzorganisationen sind.

Persönliches Material zur weiteren Verwendung im Zivilschutz

Aufgrund der Eigentums- und Besitzverhältnisse betrifft dies

folgende Ausrüstungsgegenstände:

- Rucksack bzw. Kampfrucksack
- Effekttasche
- Sehhilfe zur Schutzmaske
- Schriftentasche.

Die Leihgegenstände werden bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht im Dienstbüchlein eingetragen.

Werden Dienstpflichtige aus der Schutzdienstpflicht entlassen, ist - vorausgesetzt, die Betroffenen wollen die Ausrüstungsgegenstände nicht weiterhin behalten - die ZSO für deren sachgerechte Entsorgung verantwortlich.

Information der AdA

Die AdA erhalten mit dem Aufgebot zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht ein Merkblatt. Das Material zur weiteren Verwendung im Zivilschutz ist darin ausdrücklich aufgeführt.

Militärdienstpflichtige im Zivilschutz

Die Zurverfügungstellung von Militärdienstpflichtigen nach Artikel 61 des neuen Militärgesetzes (MG) trägt den personellen Bedürfnissen aller Partner der Gesamtverteidigung Rechnung und behandelt Militärdienstpflichtige aller Grade gleich.

Die zur Verfügung gestellten Militärdienstpflichtigen bleiben Angehörige der Armee, leisten aber während der Dauer der Zurverfügungstellung keinen Militärdienst. Sie bezahlen auch keinen Militärpflichtersatz.

Die Verordnung des Bundesrates über die Verwendung von AdA in zivilen Bereichen der Gesamtverteidigung (VAGV) wurde auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt.

Auf Internet

In Zusammenarbeit mit den Kantonen und den interessierten Verbänden erarbeitet das Bundesamt für Zivilschutz zur Zeit ein Konzept für die Präsentation des Zivilschutzes auf dem Internet.

Es ist davon auszugehen, dass der Zivilschutz-Auftritt im Internet auf den 1. Januar 1998 realisiert werden kann.

1997: Das Jahr der Optimierung der Zivilschutz-Reform

Nach den Worten von Paul Thüring, Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz, ist die Zivilschutz-Reform in den Gemeinden weitgehend umgesetzt worden. Dabei sei grosse Arbeit geleistet worden, um diese Zielerreichung zu ermöglichen.

-r. Zum 1997, dem Jahr der Optimierung der Zivilschutz-Reform, hält Paul Thüring fest: «Jede Reform zeitigt auch gewisse Mängel, weil Theorie und Praxis nicht immer übereinstimmen. Deshalb geht es im laufenden Jahr darum, diese Mängel zu beheben und die Reform den Gegebenheiten anzupassen. Bereits hat das Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Kantonen auf den 1. Januar 1997 Weisungen zur Steuerung des Schutzraumbaus und eine Verordnung über die Personalreserve zur Vermeidung von Überbeständen erlassen.

Weiter sind zur Erarbeitung von Lösungen in folgenden Bereichen Arbeitsgruppen gebildet worden:

- Sanitätsdienst (Konzeption, Versorgung mit sanitätsdienstlichem Verbrauchsmaterial, Ausbildung);
- Übermittlung (Netz und Funk);
- Differenzierte Ausbildung (Katastrophen- und Nothilfe, Aktivdienst);
- Internet (einheitliche Darstellung des Zivilschutzes) und
- Expo 2001 (Unterstützung und Darstellung des Zivilschutzes).»

Soll-Bestände ZSO

Die Soll-Bestände belaufen sich auf rund 350 000 Schutzdienstpflichtige, d.h. rund fünf Prozent der Einwohner.